

Zusammenfassung

Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts, 16. April 2021

Artikel 1 – Änderung des PBefG

§ 1 – Sachlicher Geltungsbereich

- neuer Absatz 1a:
 - o „Eine Beförderung von Personen liegt auch dann vor, wenn die Vermittlung und Durchführung der Beförderung organisatorisch und vertraglich verantwortlich kontrolliert wird.“ => **auch Vermittlungsplattformen unterliegen dem PBefG!**
- Neufassung Abs. 2 Satz 1 Nr.:
 - o a) die Beförderung unentgeltlich erfolgt
 - o b) das Gesamtentgelt je Kilometer zurückgelegter Strecke den in § 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes genannten Betrag nicht über steigt => **Klarstellung des vorherigen Passus (Gesamtentgelt max. Betriebskosten)**
- neuer Absatz 3:
 - o „Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt außerdem die Vermittlung von Beförderungen gemäß Absatz 1. Vermittlung im Sinne von Satz 1 ist die Tätigkeit von Betreibern von Mobilitätsplattformen, deren Hauptgeschäftszweck auf den Abschluss eines Vertrages über eine gemäß § 2 genehmigungspflichtige Beförderung ausgerichtet ist, und die nicht selbst Beförderer nach Absatz 1 Satz 1 sind.“ => **Definition des Begriffs „Vermittlung“**

NEU - § 1a – Klimaschutz und Nachhaltigkeit

- Berücksichtigung der Ziele des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit

§ 2 – Genehmigungspflicht

- neuer Absatz 1a:
 - o „Wer als Nachunternehmer im Auftrag des Unternehmers eine entgeltliche Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen durchführt, muss eine Genehmigung nach diesem Gesetz besitzen, die die eingesetzten Fahrzeuge umfasst. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, erfüllt sind oder der Nachunternehmer ausschließlich innerstaatliche Beförderungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 durchführt.“
=> **Klarstellung bei welchen Sub-Unternehmer-Verkehren eine Genehmigung erforderlich ist**
- neuer Absatz 1b:
 - o „Wer im Sinne des § 1 Absatz 3 eine Beförderung vermittelt, muss nicht im Besitz einer Genehmigung sein. Er ist Vermittler im Sinne dieses Gesetzes.“
=> **Klarstellung – Vermittler bedürfen keiner Genehmigung**
- Absatz 7 – Experimentierklausel ermöglicht nun 5 statt bisher 4 Jahre eine Ausnahmegenehmigung

Zusammenfassung

Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts, 16. April 2021

NEU - § 3a – Bereitstellung von Mobilitätsdaten

(1)

Verpflichtung zur Übermittlung statischer und dynamischer Daten sowie entsprechender Metadaten, für Linienverkehr § 42 und Fernlinienverkehr § 42a sowie Taxi § 47, Mietwagen/Mietomnibus § 49 und Gebündelter Bedarfsverkehr § 50 gem. noch zu erlassender Rechtsverordnung über den Nationalen Zugangspunkt nach § 2 Nummer 11 des Intelligente Verkehrssysteme Gesetzes (IVSG)

Bereitstellung

gem. Abs. 2

Einmalig

Echtzeit

Einmalig

Echtzeit

Einmalig

Echtzeit

1. Daten Linienverkehr:

- a) Name und Kontaktdaten des Anbieters, Fahrpläne, Routen, Preise oder Tarifstruktur, Buchungs- und Bezahlungsmöglichkeiten sowie Daten zur Barrierefreiheit und zum Umweltstandard der eingesetzten Fahrzeuge;
- b) Ausfälle, Störungen sowie Verspätungen und die voraussichtliche Abfahrts- und Ankunftszeit sowie die tatsächliche oder prognostizierte Auslastung des Verkehrsmittels;
- c) Bahnhöfe, Haltestellen und andere Zugangsknoten sowie Daten zu deren Barrierefreiheit; hierunter fallen auch Daten zur vorhandenen Infrastruktur an den Zugangsknoten wie Plattformen, Verkaufsstellen, Treppenhäuser, Rolltreppen und Aufzügen sowie
- d) aktueller Betriebsstatus der unter Buchstabe c genannten Zugangsknoten und der dort vorhandenen Infrastruktur;

2. Daten Gelegenheitsverkehr:

- a) Name und Kontaktdaten des Anbieters, Bediengebiet und -zeiten, Standorte und Stationen einschließlich ihrer Anzahl, Preise, Buchungs- und Bezahlungsmöglichkeiten, Daten zur Barrierefreiheit sowie zum Umweltstandard der eingesetzten Fahrzeuge;
- b) Daten zur Verfügbarkeit von Fahrzeugen an Stationen und im Verkehr inklusive deren Auslastung in Echtzeit sowie ~~Daten zu den tatsächlich abgerechneten Kosten.~~

(2)

Die Bereitstellung der in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c sowie in Nummer 2 Buchstabe a genannten Daten hat **einmalig**, die Bereitstellung der in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und d und Nummer 2 Buchstabe b genannten Daten hat **fortlaufend in Echtzeit** zu erfolgen. Die Daten sind in einem maschinenlesbaren Format bereitzustellen. Näheres bestimmt die nach § 57 Absatz 1 Nummer 12 zu erlassende Rechtsverordnung. Unternehmer und Vermittler müssen die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c und Nummer 2 Buchstabe a genannten Daten aktualisieren, soweit sich in ihrem Geschäftsbetrieb Änderungen ergeben.

Zusammenfassung

Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts, 16. April 2021

(3)

Natürliche oder juristische Personen, die als Einzelunternehmer firmieren, sind von der **Bereitstellungspflicht nach Absatz 1 ausgenommen**. Die freiwillige Bereitstellung von Daten nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. => **Einzelunternehmer müssen keine Mobilitätsdaten bereitstellen**

(4)

Unternehmer und Vermittler können sich bei der Erfüllung ihrer Bereitstellungspflicht eines Erfüllungsgehilfen bedienen. => **Datenbereitstellung durch Dienstleister**

(5)

Stehen für die nach Absatz 1 Nummer 1 bereitzustellenden Daten auf Länderebene Systeme zur Verfügung, die dem Zweck der landeseinheitlichen Zusammenführung von Daten dienen, so sind die Daten vorrangig an diese Systeme zu liefern. Die Landessysteme garantieren, dass die bereitgestellten Daten und Metadaten umgehend an den Nationalen Zugangspunkt weitergeleitet werden. Dynamische Daten sind in Echtzeit weiterzuleiten. Hierzu müssen die Landessysteme mit dem Nationalen Zugangspunkt über eine funktionsfähige Schnittstelle verbunden sein. Die technischen Vorgaben des Nationalen Zugangspunktes sind einzuhalten.

=> Datenbereitstellung an Landesschnittstelle und weiter an Bund

BUS => Leitstelle => Landesdatendrehscheibe ÖPNV => Bundesebene

HINWEIS

> seit 1. Juli 2022 ist die Übermittlung dynamischer Mobilitätsdaten - theoretisch – vorgeschrieben, allerdings ist ein Verstoß gegen die Übermittlungspflicht aktuell (Stand – 8. September 2022) nicht Bußgeld-bewehrt und wird auch nicht verfolgt und geahndet, die genaue technische Umsetzung der Datenübermittlung ist zudem noch nicht final geklärt

NEU - § 3b – Datenverarbeitung

- definiert zulässige Nutzer/Verarbeiter von Mobilitätsdaten und deren jeweilige Befugnisse

NEU - § 3c – Datenlöschung

- Definiert Fristen/Anforderungen an die Löschung erhobener und verarbeiteter Mobilitätsdaten

§ 5 – Dokumente - Neufassung:

*Genehmigungen, einstweilige Erlaubnisse und Bescheinigungen oder deren Widerruf nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder Allgemeinen Verwaltungsvorschrift sind **schriftlich oder in elektronischer Form** mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur nach § 37 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu erteilen. => **NEU – elektronische Form standardmäßig möglich (bisher ausgeschlossen)***

Zusammenfassung

Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts, 16. April 2021

§ 8 - Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr

- Ergänzung der Absätze 3 und 3a um die Beachtung von „den Grundsätzen des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit“

§ 9 – Umfang der Genehmigung

- Änderung Abs. 1:
 - o neue Nr. 3a:
 - „bei einem Linienbedarfsverkehr mit Kraftfahrzeugen abweichend von Nummer 3 für die Einrichtung, das Gebiet, in dem der Verkehr durchgeführt wird, und den Betrieb,“
 - o Ergänzung Nr. 5:
 - „...und ergänzend bei einem gebündelten Bedarfsverkehr für das Gebiet, in dem der Verkehr durchgeführt wird.“

§ 11 – Genehmigungsbehörden

- Abs. 3 – neuer Satz 2:
„Wird eine Genehmigung gemäß § 9 Absatz 2 für mehrere Linien gebündelt erteilt, ist die Genehmigungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Mehrzahl der Linien betrieben werden soll“ => **Klarstellung der örtlichen Zuständigkeit**

§ 12 – Antragstellung

- Abs. 1:
 - o Satz 1 - Nr. 1 c – **vollständige** Barrierefreiheit als Ziel verankert
 - o Satz 1 - neue Nr. 3a: Antragsunterlagen bei Linienbedarfsverkehr
 - a) eine Übersichtskarte, in der das beantragte Gebiet und alle in dem Gebiet bereits vorhandenen Verkehre entsprechend den Vorgaben in Nummer 2 Buchstabe a eingezeichnet sind,
 - b) Angaben über die Anzahl, die Art und das Fassungsvermögen der zu verwendenden Fahrzeuge und
 - c) Beförderungsentgelte und Bedienzeiten;
 - o Satz 1 – Nr. 4, neuer Buchstabe c:
 - und ergänzend bei einem gebündelten Bedarfsverkehr eine Übersichtskarte, in der das Gebiet, in dem der Verkehr durchgeführt werden soll, eingezeichnet ist.
 - o neuer Satz 3:
 - Der **Antrag** auf Erteilung der Genehmigung sowie die **dafür notwendigen Dokumente** können in **elektronischer Form** eingereicht werden.
- Abs. 3 – neuer Satz 3:
 - o Bei einem Personenfernverkehr kann sie geeignete Unterlagen verlangen, aus denen sich ergibt, dass die zuständigen Stellen vor Ort den beantragten Haltestellen zugestimmt haben.

Zusammenfassung

Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts, 16. April 2021

§ 13 – Voraussetzung der Genehmigung

- neuer Abs. 5a:
 - Bei einem gebündelten Bedarfsverkehr kann die Genehmigung versagt werden, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen dadurch beeinträchtigt werden, dass durch die Ausübung des beantragten Verkehrs die Verkehrseffizienz im beantragten Bedienebiet nicht mehr sichergestellt ist. Hierbei sind für den Bezirk der Genehmigungsbehörde von dieser zu berücksichtigen:
 - 1. die Festsetzung der zulässigen Höchstzahl der genehmigungsfähigen Fahrzeuge der zuständigen Behörde und
 - 2. die Anzahl der bereits genehmigten Fahrzeuge im gebündelten Bedarfsverkehr.
- neuer Abs. 5b:
 - Beim Verkehr mit Taxen, Mietwagen sowie beim gebündelten Bedarfsverkehr kann die Genehmigung versagt werden, wenn die mit dem Verkehr beantragten Fahrzeuge nicht die Anforderungen der Emissionsvorgaben im Sinne von § 64b erfüllen. Beim Verkehr mit Taxen und im gebündelten Bedarfsverkehr kann die Genehmigung darüber hinaus versagt werden, wenn die mit dem Verkehr beantragten Fahrzeuge nicht die Vorgaben zur Barrierefreiheit im Sinne von § 64c erfüllen.

§ 17 – Genehmigungsurkunde

- Abs. 1 – redaktionelle Anpassung => Aufnahme „Gebiet, in dem gebündelter Bedarfsverkehr“ durchgeführt wird
- Abs. 4 – Genehmigung/Kopie kann nun auch elektronisch mitgeführt werden

§ 23 – Haftung für Sachschäden

- Neuregelung von Haftungsausschlüssen

§ 39 – Beförderungsentgelte und –Bedingungen

- Abs. 6 neuer Satz 5 – „Zuständig ist die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk der Unternehmer seinen Betriebssitz hat“ => Klarstellung

§ 42 b – Technische Anforderungen

- Angleichung an EU-Vorgaben für eingesetzte Busse im innerdeutschen Fernverkehr

§ 44 – Linienbedarfsverkehr

- *Als Linienverkehr gemäß § 42, der öffentlicher Personennahverkehr gemäß § 8 Absatz 1 ist, gilt auch der Verkehr, der der Beförderung von Fahrgästen **auf vorherige Bestellung ohne festen Linienweg zwischen bestimmten Einstiegs- und Ausstiegspunkten innerhalb eines festgelegten Gebietes und festgelegter Bedienzeiten dient (Linienbedarfsverkehr)**. Es kommen **ausschließlich Beförderungsentgelte und -bedingungen im Rahmen der Vorgaben des Aufgabenträgers im Nahverkehrsplan, im öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder der Vorabbekanntmachung zur Anwendung**.*

Zusammenfassung

Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts, 16. April 2021

Für Beförderungen im Linienbedarfsverkehr können Zuschläge nur nach Maßgabe von Satz 2 erhoben werden. => Rufbus ohne festen Linienverlauf im Rahmen des regulären ÖPNV-Tarifs

§ 45 – Sonstige Vorschriften

- Abs. 2 neue Nr. 3: § 40 gilt nicht für den Linienbedarfsverkehr. => keine Fahrplanpflicht

§ 46 – Formen des Gelegenheitsverkehrs

- Abs. 1 – redaktionelle Änderungen
- Abs. 2 neue Nr. 4: gebündelter Bedarfsverkehr (§ 50)
- Abs. 3 – Aufnahme gebündelter Bedarfsverkehr in Ausschluss von Mischkonzessionen

§ 47 - Abs. 2 - Taxi dürfen sich auch an **behördlich zugelassenen Stellen** bereithalten

§ 49 - Verkehr mit Mietomnibussen und mit Mietwagen

- Abs. 4 - Ergänzungen:
 - o klarstellende Abgrenzungen zum gebündelten Bedarfsverkehr (und zum Taxi) gem. § 50 (Kennzeichnung, etc.)
 - o Beförderungsaufträge können auch *oder elektronisch (auch mittels appbasiertem System)* erfasst werden
 - o *In Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern kann die Genehmigungsbehörde zum Schutz der öffentlichen Verkehrsinteressen die in ihrem Bezirk geltenden Regelungen für den gebündelten Bedarfsverkehr auch auf den in ihrem Bezirk betriebenen Verkehr mit Mietwagen anwenden, wenn per App vermittelter Verkehr mit Mietwagen einen Marktanteil von 25 Prozent am Fahraufkommen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen, Mietwagen und gebündelten Bedarfsverkehr überschreitet. => d.h. Einzelregelungen zu Rückkehrpflicht, Abstellplätzen, Emissionsstandards usw. sind auf kommunaler Ebene möglich!*
- **Neu - Abs. 5:**
 - o *Die Genehmigungsbehörde kann für Gemeinden mit großer Flächenausdehnung Einzelheiten für die Genehmigung von Ausnahmen von der Pflicht zur Rückkehr an den Betriebssitz ohne neuen Beförderungsauftrag an einen anderen Abstellort als den Betriebssitz festlegen. Hierbei ist eine Mindestwegstrecke von 15 Kilometern zwischen Hauptsitz und Abstellort oder bei mehreren Abstellorten zwischen diesen zu legen. Die Genehmigungsbehörde kann insbesondere Regelungen treffen über*
 - 1. die Anforderungen an den Abstellort und
 - 2. die zulässige Anzahl von Abstellorten.

NEU - § 50 - Gebündelter Bedarfsverkehr

- Abs. 1:
 - o Gebündelter Bedarfsverkehr ist die **Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen**, bei der **mehrere Beförderungsaufträge entlang ähnlicher Wegstrecken gebündelt** ausgeführt werden. Der Unternehmer darf die Aufträge **ausschließlich auf vorherige Bestellung** ausführen.

Zusammenfassung

Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts, 16. April 2021

Die **Genehmigungsbehörde kann, soweit öffentliche Verkehrsinteressen dies erfordern**, bestimmen, dass Fahrzeuge des gebündelten Bedarfsverkehrs nach Ausführung der Beförderungsaufträge **unverzüglich zum Betriebssitz oder zu einem anderen geeigneten Abstellort zurückkehren** müssen, es sei denn, die Fahrer haben vor oder während der Fahrt neue Beförderungsaufträge erhalten. Die Annahme, die Vermittlung und die Ausführung von Beförderungsaufträgen, das Bereithalten gebündelter Bedarfsverkehre sowie Werbung für gebündelte Bedarfsverkehre dürfen weder allein noch in ihrer Verbindung geeignet sein, zur Verwechslung mit dem Taxen- oder dem Mietwagenverkehr zu führen. Den Taxen und Mietwagen vorbehaltene Zeichen und Merkmale dürfen für den gebündelten Bedarfsverkehr nicht verwendet werden. Die §§ 21 und 22 sind nicht anzuwenden.

- Abs. 2:
 - Im gebündelten Bedarfsverkehr dürfen Personen **nur innerhalb der Gemeinde** befördert werden, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Die **Genehmigungsbehörde kann** die Beförderung von Personen im **gebündelten Bedarfsverkehr zeitlich oder räumlich beschränken**, soweit öffentliche Verkehrsinteressen dies erfordern. Sie kann im Einvernehmen mit anderen Genehmigungsbehörden und dem Aufgabenträger die Beförderung außerhalb der Betriebssitzgemeinde gestatten und einen größeren Bezirk festsetzen.

- Abs. 3:
 - Im Stadt- und im Vorortverkehr ist **von der Genehmigungsbehörde** im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger **eine Quote für den Anteil an gebündelten Beförderungsaufträgen festzulegen**, der in einem bestimmten Zeitraum innerhalb des Gebietes zu erreichen ist, in dem der Verkehr durchgeführt wird (Bündelungsquote). Grundlage für die Berechnung der Bündelungsquote ist die Beförderungsleistung im Verhältnis der zurückgelegten Personenkilometer zu den zurückgelegten Fahrzeugkilometern. Der Aufgabenträger führt gemeinsam mit der Genehmigungsbehörde zur Feststellung der Auswirkungen der Bündelungsquote auf die öffentlichen Verkehrsinteressen und auf Klimaschutz und Nachhaltigkeit ein Monitoring durch. Der Beobachtungszeitraum beträgt höchstens fünf Jahre nach erteilter Genehmigung.

- Abs. 4:
 - Die Genehmigungsbehörde kann zum Schutz der öffentlichen Verkehrsinteressen Einzelheiten zur Rückkehrpflicht und **weitere Anforderungen an den gebündelten Bedarfsverkehr** in Bezug auf die **Festsetzung von Bündelungsquoten, Barrierefreiheit und Emissionsvorgaben** regeln. Es können Regelungen getroffen werden über
 - 1. die Pflicht zur unverzüglichen Rückkehr zum Betriebssitz oder zu einem anderen Abstellort,
 - 2. die Anforderungen an den Abstellort,
 - 3. eine zu erreichende Bündelungsquote außerhalb des Stadt- und Vorortverkehrs,
 - 4. Vorgaben zur Barrierefreiheit sowie
 - 5. Emissionsstandards von Fahrzeugen und den Einsatz lokal emissionsfreier Fahrzeuge.

Zusammenfassung

Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts, 16. April 2021

Die Genehmigungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 darüber hinaus **Vorgaben zu Sozialstandards**, wie zum Beispiel Regelungen zu **Arbeitszeiten, Entlohnung und Pausen**, im gebündelten Bedarfsverkehr festlegen.

⇒ **Zusammenfassung gebündelter Bedarfsverkehr:**

- **ist eigenwirtschaftlich organisiert**
- **Beförderung mit Pkw**
- **mehrere Beförderungsaufträge mit ähnliche Fahrtstrecken werden gebündelt**
- **nur auf vorherige Bestellung**
- **Beförderung innerhalb der Betriebssitzgemeinde (Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen regeln)**
- **keine Rückkehrpflicht (ABER - Genehmigungsbehörde kann diese anordnen)**
- **Keine Betriebs-, Tarif- und Beförderungspflicht**

§ 51 - Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr

- Abs. 1 - NEU:
 - Taxitarifordnung **kann** zukünftig enthalten:
 - Festpreise für bestimmte Wegstrecken
 - NUR bei Bestellfahrten - Festpreise oder freie Vereinbarung des Beförderungsentgeltes innerhalb festgelegter Mindest- und Höchstpreise (= „Tarifkorridor“)

NEU - § 51a - Beförderungsentgelte im Verkehr mit Mietwagen und im gebündelten Bedarfsverkehr

- Abs. 1:
 - Die **Genehmigungsbehörde kann** zum Schutz der öffentlichen Verkehrsinteressen **für den Verkehr mit Mietwagen**, der in ihrem Bezirk betrieben wird, tarifbezogene Regelungen, insbesondere **Mindestbeförderungsentgelte festlegen**.
- Abs. 2:
 - Die **Genehmigungsbehörde muss** für den **gebündelten Bedarfsverkehr** Regelungen über **Mindestbeförderungsentgelte** vorsehen, die einen **hinreichenden Abstand zu den Beförderungsentgelten des jeweiligen öffentlichen Personennahverkehrs sicherstellen**. Sie **kann darüber hinaus** Folgendes festlegen:
 - **1.Höchstbeförderungsentgelte** sowie
 - **2.den Zeitpunkt**, zu dem die behördlich festgelegten Entgelte **zur Anwendung** kommen sollen.
- Abs. 3:
 - Die Genehmigungsbehörde hat vor der Festsetzung von Mindestbeförderungsentgelten nach Absatz 2 Satz 1 die jeweiligen Aufgabenträger, die im Bezirk der Genehmigungsbehörde tätig werdenden Unternehmen des gebündelten Bedarfsverkehrs und die Industrie- und Handelskammern anzuhören.

Zusammenfassung

Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts, 16. April 2021

Bei der Festsetzung von Höchstbeförderungsentgelten nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ist § 39 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

- Abs. 4:
 - o Für die Anwendung der Beförderungsentgelte durch den Unternehmer gilt § 39 Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass Mindestbeförderungsentgelte nicht unterschritten und Höchstbeförderungsentgelte nicht überschritten werden dürfen.

§ 57 - Rechtsverordnungen

- Abs. 1 - neuen Nr. 12 = Verordnungsermächtigung Mobilitätsdaten (zu § 3 a)

NEU - § 64c - Barrierefreiheit

- Abs. 1:
 - o Beim **Verkehr mit Taxen und beim gebündelten Bedarfsverkehr** sollen die Aufgabenträger die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel berücksichtigen, eine möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen. Hierfür ist **ab einer Anzahl von 20 Fahrzeugen eine Mindestverfügbarkeit von barrierefreien Fahrzeugen** je Unternehmer vorzusehen, für die ein bundesweiter **Richtwert von 5 Prozent bezogen auf die Anzahl der von dem Unternehmer betriebenen Fahrzeuge** gilt. Die Maßgaben des § 35a Absatz 4a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 2015) geändert worden ist, an barrierefreie Fahrzeuge finden Anwendung.
- Abs. 2 - weiterführende Regelungsbefugnisse für die Genehmigungsbehörde (Mindestzahl barrierefreier Fahrzeuge bzw. Ausnahmen von der Mindestzahl)

§ 66 - Berichtspflichten

- Evaluierung des geänderten Gesetzes nach 5 Jahren gegenüber dem Bundestag

Artikel 2 - Änderung des Regionalisierungsgesetz

§ 2 - Ergänzung:

- **Der Verkehr mit Taxen ist öffentlicher Personennahverkehr im Sinne dieses Gesetzes, wenn er die in Satz 1 genannte Verkehrsnachfrage zur Beseitigung einer räumlichen oder zeitlichen Unterversorgung befriedigt.**
 - ⇒ unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Förderung/Stützung des Taxiverkehrs aus ÖPNV-Mitteln denkbar

Artikel 3 - Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 2 - „Ortskenntnisse“ wird durch „Fachkundenachweis(e)“ ersetzt

Zusammenfassung

Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts, 16. April 2021

Artikel 4 - Änderung der Fahrerlaubnisverordnung

- Änderung betreffen im Wesentlichen die Vorgaben für *Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung* (gem. § 48 - „Personenbeförderungsschein“)
- **NEU:**
 - o Pflicht zur Ortskundeprüfung für Taxifahrer entfällt
 - o dafür nun für Taxen, Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr ein **Nachweis der Fachkunde** notwendig => **dazu sind - Stand: 08.09.2022 - noch keine Details (Prüfung und/oder Lehrgang, wer führt den Nachweis, Inhalte) bekannt**

Artikel 5 - Änderungen der Verordnung über den Betrieb von Kraftverkehrsunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

§ 27 - Ordnungsnummer, Unternehmeranschrift

- NEU - Abs. 3:
 - o Bei **Mietwagen** ist an der **rechten unteren Ecke der Heckscheibe** ein nach außen und innen wirkendes **Schild nach Anlage 3a mit der Ordnungsnummer**, die die Genehmigungsbehörde erteilt hat, anzubringen.
 - Breite: 150 mm
 - Höhe: 70 mm
 - Schrifthöhe: 50 mm
 - Strichstärke: 6 mm
 - Waagerechter Abstand der Ziffern voneinander: 5 mm
 - Farbe der Schrift: weiß
 - Farbe des Untergrunds: blau
- NEU - Abs. 4:
 - o Bei **Fahrzeugen des gebündelten Bedarfsverkehrs** nach § 50 des Personenbeförderungsgesetzes ist an der **rechten unteren Ecke der Heckscheibe** ein nach außen und innen wirkendes **Schild nach Anlage 3b mit der Ordnungsnummer**, die die Genehmigungsbehörde erteilt hat, anzubringen.
 - Breite: 150 mm
 - Höhe: 70 mm
 - Schrifthöhe: 50 mm
 - Strichstärke: 6 mm
 - Waagerechter Abstand der Ziffern voneinander: 5 mm
 - Farbe der Schrift: weiß
 - Farbe des Untergrunds: grün

§ 28 - Fahrpreisanzeiger

- statt Fahrpreisanzeiger ist zukünftig **auch die Ausrüstung mit einem konformitätsbewerteten softwarebasierten System möglich**

NEU - § 28a - Navigationsgerät

- **Taxen müssen mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Navigationsgerät ausgerüstet sein, welches mindestens nachfolgende Funktionen besitzen muss:**
 - o **1. echtzeitdatenbasierte Streckenführung,**
 - o **2. Echtzeit-Staumeldungen,**

Zusammenfassung

Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts, 16. April 2021

- **3. Stau- und Sperrungsumfahrungen und**
- **4. umfassendes Sonderzieleverzeichnis.**

*Als ein dem Stand der Technik entsprechendes Navigationsgerät gilt **auch ein softwarebasiertes System mit den oben genannten Funktionen auf einem entsprechenden Endgerät.***

§ 30 - Wegstreckenzähler

- statt Wegstreckenzähler ist zukünftig auch **die Ausrüstung mit einem konformitätsbewerteten softwarebasierten System möglich**

Artikel 7 - Inkrafttreten

=> 1./2. August 2021

Ausnahme Datenbereitstellung - gestaffelt:

- 1. September 2021 - Linienverkehr:
 - Name und Kontaktdaten des Anbieters, Fahrpläne, Routen, Preise oder Tarifstruktur, Buchungs- und Bezahlungsmöglichkeiten sowie Daten zur Barrierefreiheit und zum Umweltstandard der eingesetzten Fahrzeuge
- 1. Januar 2022 - Linienverkehr:
 - Bahnhöfe, Haltestellen und andere Zugangsknoten sowie Daten zu deren Barrierefreiheit; hierunter fallen auch Daten zur vorhandenen Infrastruktur an den Zugangsknoten wie Plattformen, Verkaufsstellen, Treppenhäuser, Rolltreppen und Aufzügen sowie
- 1. Januar 2022 - Gelegenheitsverkehr:
 - Name und Kontaktdaten des Anbieters, Bediengebiet und -zeiten, Standorte und Stationen einschließlich ihrer Anzahl, Preise, Buchungs- und Bezahlungsmöglichkeiten, Daten zur Barrierefreiheit sowie zum Umweltstandard der eingesetzten Fahrzeuge;
- 1. Juli 2022 - Dynamische Mobilitätsdaten